

20. März 2025

e-Rezept und e-Medikation: Verordnungs- und Abgabedatum

Elektronisch ausgestellte Kassenrezepte sind einen Monat ab Ausstellung gültig und einlösbar. Wenn das verschriebene Heilmittel in einer Apotheke nicht lagernd ist, kann die betroffene Verordnung eines gültigen Kassenrezeptes durch die Apotheke „in Bestellung“ gesetzt werden. Nachdem die Apotheke das bestellte Heilmittel erhalten und an den*die Kund*in abgegeben hat, wird der Status „in Bestellung“ wieder aufgehoben, das e-Rezept eingelöst und die Abgabe in der e-Medikationsliste gespeichert. Dieser Prozess dauert im Normalfall nur wenige Tage.

In Ausnahmefällen kann es aber vorkommen, dass Heilmittel verordnet werden müssen, obwohl sie als nicht lieferbar gekennzeichnet sind. Bis diese Heilmittel verfügbar sind, vergehen manchmal mehrere Wochen und häufig ist die einmonatige Gültigkeit des Kassenrezeptes bereits vorher abgelaufen. Um solche Rezepte dennoch ordnungsgemäß einlösen und abrechnen zu können, dürfen Apotheken in einem festgelegten Zeitraum nach dem Ende der Rezeptgültigkeit den Status „in Bestellung“ wieder aufheben. In solchen Fällen kann das in der e-Medikation angezeigte Abgabedatum daher nach dem Ende der Rezeptgültigkeit liegen. Es handelt sich um einen korrekten Prozessablauf, der ausschließlich auf die aktuelle Nicht-Lieferbarkeit mancher verordneter Produkte zurück zu führen ist.